

# **Versicherungsvertrag LJF RLP bei SV - Florianvertrag -**

ab 1. 1. 2003

*Vortrag  
bei der Jugendfeuerwehr des Kreises Daun  
am 5. November 2005 im Feuerwehrhaus Gerolstein  
von Othmar Zimmermann, Referatsleiter Soziales im Landesfeuerwehrverband RLP.*

## **Anlass und Entstehung**

Viele Wünsche

Vertrag ab 1. Januar 2003 bei der Sparkassenversicherung, 65021 Wiesbaden,  
Bahnhofstraße 69, Telefon: 0611/178-0.

## **I. 1 Versicherte Risiken**

### **a) Grundleistungen**

- Unfall
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Kasko für private Fahrzeuge
- Sachen
- Vertrauensschaden

### **b) Zusatzversicherungen**

- Bambini-Gruppen
- Erhöhung Sachwerte
- Musikinstrumente

### **c) Kurzfristige Zusatzversicherungen**

## I. 2 Ziel des Vertrages

### Ergänzung der kommunalen und privaten Versicherungen wie

- gesetzliche Unfallversicherung
- Haftpflicht von Gemeinden und Kreis
- fehlende private Haftpflicht
- Ersatz von Sachschäden z. B. Vereinsvermögen
- Ersatz von persönlichen Schäden z. B. Kasko nach § 13 Abs. 1 LBKG.

Vertrag in **Teilbereichen subsidiär** d.h. nachrangig.

#### Ausnahmen:

Unfallversicherung,

<i>Unfälle</i>	<i>Leistung</i>
bei Übungen, Unterricht	<u>nur</u> Leistungen der Unfallkasse
bei Spiel, Sport, allgemeine Jugendarbeit usw.	SV <u>neben</u> der Unfallkasse.

#### Hinweis:

Private Unfallversicherungen kann auch bei Feuerwehrunfall leisten.

Daher bei allen anmelden!

#### **Achtung:**

Bei den Unfall-Anzeigen alle bestehenden Unfallversicherungen wahrheitsgemäß angeben!  
Sonst droht Leistungsverweigerung.

## I. 3 Versicherungsleistungen

### a) Versicherte Personen

- Mitglieder der Jugendfeuerwehren
- Funktionäre
- Führungskräfte (Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer, Jugendleitung)

### b) versicherte Tätigkeiten

- satzungsmäßigen Tätigkeiten
- angeordneten Tätigkeiten
- Wege zu und von diesen Tätigkeiten (nur direkter Weg, ohne Unterbrechung)
- auch zu vereinsfremden Vereinigungen.
- Beispiele siehe S. 12 – 14. (*besondere Anlage*)

## c) Leistungen im Einzelnen

(siehe Folie Tabelle)

### Allgemein

Es gelten die allgemeinen u. besonderen Versicherungsbedingungen der SV, - Kleingedrucktes-

### zu Haftpflicht:

ausgenommen sind:

- Tribünen ohne baupolizeiliche Genehmigung
- Feuerwerke, Böllern pp.
- motorsportliche Veranstaltungen
- Mitarbeit von fremden hauptberuflichen Personen.

### zu Kasko:

- muss eine Fahrt zu einer auswärtigen „Veranstaltung“ sein  
auswärts ist auch ein anderer Stadtteil.
- Versicherungsschutz beginnt und endet am Sammelplatz
- Eigenbeteiligung von 150 €
- gilt nur für private Fahrzeuge
- verbandseigene KFZ oder der Gemeinde sind ausgenommen  
(können selbst gegen Kasko versichert werden.)
- Ob private Kasko vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, wird im Einzelfall geklärt.  
Deshalb zuerst bei der SV anmelden.

### zu Rechtsschutz:

- Andere RS-Versicherungen vorrangig in Anspruch nehmen.
- gültig in Europa und Anliegerstaaten des Mittelmeers
- freie Rechtsanwaltswahl, Fachanwälte werden auf Wunsch benannt;  
evtl, über Internet suchen.

### zu Vertrauensschaden:

- Vorsätzliche Handlungen von Vertrauenspersonen
- Fahrlässige Handlungen von Vertrauenspersonen.
- Vertrauenspersonen sind:
  - Mitglieder der Vorstände
  - Kassierer
  - Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung

### zu Sachversicherung:

- bewegliches Vermögen / Inventar.
- ausgenommen sind, Kfz, Bargeld und Wertsachen.
- Bedingungen  
Aufbewahrung in verschlossenen Räumen des Vereins oder privat.  
Privaträume soweit kein eigener Versicherungsschutz besteht.
- Gilt auch für vorübergehend bei Veranstaltungen genutzte Sachen.  
Für Einbruch-Diebstahl bleibt es aber bei verschlossenen Räumen.  
- Diese Aussage wird von der Versicherung aber nicht bestätigt! -
- Erhöhung der Versicherungssumme möglich.

## I. 4 Laufzeit, Prämie, Mitgliederzahlen und besondere Vereinbarung

Laufzeit 5 Jahre, danach Verlängerung um jeweils ein Jahr,

Prämie 66 Cent einschl. 16 % Versicherungssteuer pro Mitglied und Jahr.  
Fällig zum 15. Januar jd. Js.

### Mitgliederzahlen

– Veränderungen - sind der Versicherung mit Stand 31. 12. kurzfristig anzuzeigen.  
Mitglieder-Meldung ist gleichzeitig Versicherungsmeldung!

### Besondere Vereinbarung:

Vor Kontaktaufnahme mit dritten Versicherern ist Kontakt mit der SV bzw. im preußischen Bereich mit der Provinzial aufzunehmen.

## II. Schadensmeldungen

Unverzüglich zu erstatten an Ref.-Leiter Soziales u. Versicherungen LFV..

Vordrucke herunterladen aus dem Inter der LJF. Ersatzweise bei der Geschäftsstelle oder mir anfordern.

Die SV hat noch keine Vordrucke im Internet.

### Empfehlung:

Vor Abgabe der Schadensmeldung

- a. bei Fachleuten nachfragen.
- b. Formulierungen sind oft sehr wichtig
- c. nur wahre Angaben machen (sonst Versicherungsbetrug)

## III. Veröffentlichungen

- Im Internet bei der LJF:  
**[www.jf-rp.de](http://www.jf-rp.de) / Service / Versicherung**
- in BRAND-aktuell, Ausgabe Dezember 2003

# Versicherte Tätigkeiten

Auszug aus dem Vertrag mit SV S. 12 – 14 für die LJF RLP ab 1.1.2003

(2) Als **versicherte Tätigkeiten** der Mitglieder (**JF**) gelten insbesondere:

1. Teilnahme an **Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen**, Festausschußsitzungen, Sitzungen der **Arbeitsgemeinschaften**, vom Vorstand angesetzte Besprechungen.
2. Teilnahme an **gesellschaftlichen Veranstaltungen**, wie z. B. Kameradschafts- und Familienabenden, Tanz, Karnevals- und Wohltätigkeitsveranstaltungen der Organisation, ebenso Theater- und Heimatabenden, Weihnachtsfeiern, Gründungsfesten u. ä.
3. Teilnahme an **vorbereitenden Sitzungen** und Besprechungen dieser Veranstaltungen gemäß (2) Ziffer 2.
4. Teilnahme an **Vorbereitungsarbeiten** für Veranstaltungen geselliger oder sonstiger Art, wie Ausschmückung von Räumlichkeiten, Zeltaufbau, Aufbau von provisorischen Buden und Hallen sowie allen sonstigen Einrichtungen, die zu einem geordneten Ablauf einer Veranstaltung notwendig sind.
5. Teilnahme an Festzügen der eigenen Organisation, Ausrichtung von Festzügen.
6. Besuch von Feuerwehrfesten und **Veranstaltungen** anderer Vereine sowie Teilnahme an Festzügen, soweit die Teilnehmer vom Vorstand abgeordnet werden.
7. Teilnahme an **Proben** und Einzelübungsstunden für Mitglieder der **Musikzüge**, Sängerguppen, Theatergruppen und sonstigen Leistungsgruppen.
8. Teilnahme an **Wohltätigkeitsfußballspielen**, Karnevalsspielen, insoweit die Feuerwehr eine Mannschaft stellt oder Mitglieder in eine sonstige Mannschaft vom Vorstand delegiert werden.
9. Teilnahme an **sportlichen Wettkämpfen**, zu denen der Vorstand eine Mannschaft entsendet, Teilnahme an Leistungswettkämpfen der Feuerwehren sowie am Training für diese Wettbewerbe.
10. Teilnahme als Zuschauer der unter Ziffer 8 und 9 aufgeführten Veranstaltungen.
11. Teilnahme an und Vorbereitung von Veranstaltungen, die der **internationalen Völker- verständigung** dienen, soweit es den Bereich der Feuerwehr angeht und die Teilnahme durch den Vorstand bestimmt ist.
12. Teilnahme an **Zeltlagern, Ausflügen** und Freizeiten sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen.
13. Beteiligung an Werbemaßnahmen für Vereinsveranstaltungen, wie Plakatanbringung, Flugblattverteilung, Lautsprecherwerbung usw.

14. Wahrnehmung von Aufgaben anderer Ortsvereine im Rahmen der **gegenseitigen Vereinshilfe** (z.B. Einsatz als Kassierer, Ordner, soweit nicht von der Gemeinde gegen Entgelt eingesetzt; Kellnerdienst, Mithilfe bei der Bewirtschaftung, Aufbau von Zelten, Herrichtung des Festplatzes u. ä.), wenn der ausrichtende Verein keine Versicherung abgeschlossen hat.
15. **Kassiererdienst** bei den Vereinsmitgliedern oder **Botengänge**, die der Benachrichtigung der Vereinsmitglieder dienen, soweit sie vom Vorstand angeordnet sind.
16. **Spendensammlungen** für den Verein für Tombolen oder sonstige Zwecke, die den Aufgaben des Vereins dienen.
17. **Mitgliederwerbung** von Haus zu Haus.
18. Tätigkeit als **Schiedsrichter** und **Betreuer** bei Leistungswettkämpfen der Feuerwehren.
19. Tätigkeit bei der **Eigenbewirtschaftung** von Zelten oder sonstigen Veranstaltungsorten bei Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen im Sinne des § 6 (1 h) dieses Vertrages sowie Tätigkeiten zum Einkauf oder der Beschaffung von Materialien, Speisen und Getränken, die für die Eigenbewirtschaftung einer Verköstigungsstätte benötigt werden, soweit es sich um Feuerwehrveranstaltungen handelt.
20. Teilnahme als **Vertreter** der Feuerwehrvereinigung bei Sitzungen der örtlichen Vereinsringe oder anderer **Verbände**, zu der die Feuerwehr Vertreter entsenden soll.
21. **Besuch** von **Sitzungen der Organe** kommunaler Gebietskörperschaften, bei denen die Interessen der Feuerwehrvereinigungen wahrzunehmen sind, ebenfalls der Besuch von **Dienststellen** jeder Art, die im Interesse der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Feuerwehrvereinigungen liegen.
22. **Informationsbesuche bei anderen Feuerwehrvereinigungen.**
23. **Besuch von unfallverletzten oder erkrankten Feuerwehrkameraden** im Krankenhaus oder in der Wohnung, **soweit** diese Besuche **vom Vorstand gebilligt** worden sind.

Dieser Katalog ist nicht vollständig; er vermittelt nur eine Ausschnittsweise Übersicht über den Versicherungsumfang der versicherten Tätigkeiten. Darüber hinausgehend ist in jedem Falle

**die satzungsgemäße Tätigkeit**

versichert.

### (3) **Wegeunfälle**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle auf dem unmittelbaren **Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück**, einerlei, ob und welche Transportmittel benutzt werden.

Ist in Anbetracht besonderer Umstände der direkte Weg zu und von der Veranstaltung **unterbrochen**, besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht allerdings auch hier, wenn die Unterbrechung einer satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins dient.

Versicherungsschutz im Sinne des Satzes 2 besteht nach der Unterbrechung wieder, sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt bei auswärtigen Veranstaltungen führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Hinsichtlich des Kasko-Risikos sind die Besonderen Bestimmungen des § 7 zu beachten.

- (4) Risiken aus **eigenwirtschaftlicher Tätigkeit** am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert; dies zu dem Zeitpunkt, an dem die vom verantwortlichen Reiseleiter oder Betreuer festgelegte Rückfahrt beginnt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für Wegeunfälle und Wegeunterbrechungen gemäß Ziffer 3.

*(Eigenwirtschaftl. Tätigkeiten sind Essen, Trinken, Schlafen, Gang zur Toilette usw.)*

- (5) Als auswärtiger Aufenthaltsort (**auswärtige Veranstaltung**) gelten auch alle Veranstaltungsorte, die sich außerhalb eines Ortsteiles befinden, an der der Verein seinen Sitz hat und der vor der kommunalen Gebietsreform eine selbständige kommunale Gebietskörperschaft war.

## **Sachversicherung:**

Versichert ohne Anmeldung ist:

- die gesamte Habe der Verbände und Jugendfeuerwehren.  
Gemeint ist das bewegliche Vermögen, analog Inventar.
- Musikinstrumente, die überwiegend zum Spielen in den Feuerwehrmusikzügen benutzt werden, unabhängig davon, ob sie Eigentum einer Feuerwehrvereinigung oder eines Mitgliedes sind.
- Ausgenommen sind Kfz, Bargeld und Wertsachen.

### **Versicherte Gefahren:**

- a) Feuer
- b) Einbruchdiebstahl
- c) Leitungswasser
- d) Sturm-
- e) Vandalismus.

## Versicherungssummen

- |    |                                  |             |
|----|----------------------------------|-------------|
| a) | je Jugendfeuerwehr               | 3.000,-- €  |
| b) | je Kreis-, Reg- u. Landesverband | 20.000,-- € |

## Versicherungsorte

- in eigenen Räumen der Jugendfeuerwehr und der Verbände wie: Vereinslokale, Gemeinschaftshäuser, Kameradschaftsheime und ähnliche Orte - soweit nicht anderweitige Deckung gegeben ist -.
- außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen innerhalb Europas befindlichen Sachen gelten mitversichert.
- Für Einbruchdiebstahl bleibt es aber bei den verschlossenen Räumen.
- In häuslicher Obhut der Vereinsmitglieder befindliche Sachen besteht ebenfalls Versicherungsschutz, jedoch nur insoweit als kein anderweitiger Versicherungsschutz vorgeht, z. B. Feuerversicherung für privates Wohnhaus.

## Problem!

Kaum eine Jugendfeuerwehr hat sich bisher mit der Sachversicherung ihres Vermögens beschäftigt.

## Folge bei Schäden:

- Größter Teil des Vermögens ist nicht versichert
- Hoher finanzieller Verlust bei Schäden.
- Zusätzlich Abzug für Unterversicherung bei dem versicherten Teil.  
z.B. Brandschaden des gesamten Vermögens von 12.000 €  
= 4-facher Wert des versicherten Vermögens  
= Abzug 75 % von 3.000 € = 2.250 €  
= Auszahlung nur 750,-- €

## Empfohlene Maßnahmen

- Erfassung des Vermögens
- Bewertung des Vermögens
- Führung Inventarverzeichnis - siehe Folie für Muster -
- Nachversicherung des 3.000 €übersteigenden Bestandes.

## **Positiver Nebeneffekt**

„Zeltversicherung“ für eigene Zelte pp. beim Zeltlager kann entfallen.

### Achtung!

Für geliehene Sachen muss eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

## **Kosten**

für Erhöhung der Sachversicherung

pro angefangene **500,00 €** Vermögen = **1,40 €** incl. 16 % Versicherungssteuer.

## **Bambini-Gruppe / Kinder-Feuerwehr**

Bei vielen Feuerwehren bestehen bzw. wollen Gruppen für Kinder gegründet, welche wegen ihrer altersmäßigen Zusammensetzung nicht als Jugendfeuerwehr geführt und anerkannt werden können.

Die gesetzl. Unfallversicherung und die Haftpflicht der Kommune greifen daher nicht für eine Gruppe aus jüngeren Jugendlichen, da sie nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde/Stadt gehört.

Will die Feuerwehr oder ihr Förderverein eine „Kinder-Gruppe“ betreiben, so ist zu berücksichtigen, dass hierfür das Vereinsrecht anzuwenden ist. Eine Anmeldung im Vereinsregister ist nicht erforderlich.

Um die „Kinder-Gruppe“ (von der SV als „Bambini-Gruppe“ bezeichnet) und ihre Leitung aber nicht ungeschützt zu lassen, hat der Landesfeuerwehrverband RLP in dem Florian-Vertrag für die Jugendfeuerwehren, abgeschlossen mit der Sparkassenversicherung in Wiesbaden (SV), die Option zum Abschluss einer speziellen Versicherung für „Bambini-Gruppen“ aufgenommen.

Hierzu zählen **Kinder** im Alter von **3 – 14 Jahren**.

Für diese Gruppen gilt nach Anmeldung beim LFV/LJF der Versicherungsvertrag wie für Jugendfeuerwehren in vollem Umfang.

Hierzu kommt die

**Zusatz-Unfallversicherung „Bambini“**

**mit einer Versicherungssumme von 110.000 € bei Vollinvalidität.**

Pro Kind beträgt die **Versicherungsprämie 1,16 € im Jahr**.

Für die Anmeldung einer „Bambini-Gruppe“ kann ein Formular heruntergeladen werden. (siehe Folie)

## **Schadensmeldungen**

Unverzüglich zu erstatten über mich an die SV.  
Vordrucke im Internet der LJF.

### Empfehlung:

Vor Abgabe der Schadensmeldung

- bei Fachleuten nachfragen.
- Formulierungen sind oft sehr wichtig
- nur wahre Angaben machen (sonst Versicherungsbetrug)  
Folge: - Strafverfahren und  
- Verlust der Versicherungsleistung.